

BUNDESPATENTGERICHT

3 ZA (pat) 25/03
zu 3 Ni 43/97 (EU)

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Akteneinsichtssache

...

betreffend das Nichtigkeitsverfahren 3 Ni 43/97

hat der 3. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 16. September 2003 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Hellebrand sowie der Richter Dipl.-Chem. Dr. Niklas und Brandt

beschlossen:

Den Antragstellern wird Einsicht in die Akten des Nichtigkeitsverfahrens 3 Ni 43/97 (EU) gewährt; hiervon ausgenommen ist der Schriftsatz der Beklagten vom 9. April 1998, Seite 2 bis Seite 4 erster Absatz (Bl 60 bis 62 erster Absatz dA) einschließlich der Anlagen B1, B2 und B3.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren durch Übersendung entsprechender Ablichtungen Einsicht in die Akten des Nichtigkeitsverfahrens 3 Ni 43/97, hilfsweise beantragen sie,

Aktenteile, die sich auf Betriebsgeheimnisse od. dgl. beziehen, auszunehmen und weiterhin hilfsweise, lediglich den Stand der Technik mitzuteilen, der dem Streitpatent entgegengehalten wurde. Die Nichtigkeitsklägerin und die Nichtigkeitsbeklagte haben dem Antrag innerhalb der vorgegebenen Frist von zwei Wochen widersprochen.

Die Nichtigkeitsbeklagte trägt vor, ihr der Akteneinsicht entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse ergebe sich aus den angegebenen Betriebsinterna. Hilfsweise beantragt sie, die Angaben zu II. des Schriftsatzes vom 9. April 1998 (Seite 2 bis Seite 4 erster Absatz) einschließlich der Anlagen B1, B2 und B3 von der Akteneinsicht auszunehmen sowie weiterhin hilfsweise, den Antragstellern die Nennung ihres Auftraggebers aufzugeben.

Die Nichtigkeitsklägerin trägt zur Begründung vor, ihr Interesse an der Geheimhaltung der Umstände, die zur Beendigung des Nichtigkeitsverfahrens in einem Stadium führten, in dem die Öffentlichkeit noch völlig ausgeschlossen gewesen sei, Dritte von der Existenz der Klage somit nichts wissen konnten, sowie ihre Ausführungen zur unzulässigen Erweiterung der Anmeldung (Seiten 5 bis 9 der Klageschrift) und damit zum Schutzbereich des Streitpatents ständen dem Akteneinsichts Antrag entgegen. Es sei offensichtlich, dass der Antrag der Anwälte im Interesse nicht genannter Dritter gestellt worden sei.

II.

Der Antrag auf Akteneinsicht hat Erfolg, soweit er sich auf andere Aktenteile als die im Tenor genannten Teile des Schriftsatzes des Beklagten vom 9. April 1998 sowie der Anlagen B1, B2 und B3 bezieht, weil die Parteien des Ausgangsverfahrens für diese anderen Aktenbestandteile ein hinreichend schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung nicht dargelegt haben, § 99 Abs 3 Satz 3 PatG.

1. Die Einsicht in die Akten von Nichtigkeitsverfahren ist grundsätzlich frei, es sei denn, der Patentinhaber beruft sich auf ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse, § 99 Abs 3 Satz 3 PatG (vgl Schulte, PatG, 6. Aufl., § 99, Rdnr. 26 ff).

Soweit die Nichtigkeitsbeklagte allgemein vorträgt, das der Akteneinsicht entgegenstehende schutzwürdige Interesse der Patentinhaberin ergebe sich aus den angegebenen Betriebsinterna, genügt ein solches nicht näher konkretisiertes, pauschales Vorbringen nicht der erforderlichen substantiierten Darlegung eines schutzwürdigen Interesses des Patentinhabers an der Geheimhaltung des Akteninhalts. Es ist insbesondere nicht Aufgabe des Senats, die Verfahrensakten, einzelne Schriftsätze oder Anlagen daraufhin zu überprüfen, ob Teile von der Akteneinsicht betroffen sind, die die Interessen der Verfahrensbeteiligten objektiv berühren könnten (BGH BIPMZ 1971, 371; BPatGE 34, 9; Busse, PatG, 5. Aufl., § 99, Rdn 39; Schulte, PatG, 9. Aufl, § 99, Rdn 10).

Keinen Erfolg konnte der Antrag auf Akteneinsicht dagegen haben, soweit er sich nach den sich insoweit entsprechenden Hilfsanträgen der Antragsteller und der Antragsgegnerin 2 auch auf die im Tenor genannten Bestandteile des Schriftsatzes der Antragsgegnerin 2 vom 9. April 1998 nebst Anlagen bezieht. Diese Bestandteile enthalten Angaben über geschäftliche Beziehungen, (Lizenz-)Vereinbarungen sowie eine Nichtangriffsabrede zwischen den Parteien des Nichtigkeitsverfahrens. Zwar begründet eine Nichtangriffsvereinbarung zwischen den Parteien des früheren Nichtigkeitsverfahrens kein schutzwürdiges Interesse dieser Parteien, das dem Recht auf Akteneinsicht eines Dritten, hier der Antragsteller, grundsätzlich und insgesamt entgegensteht (vgl BPatGE 22, 66, 67). Diese Bestandteile enthalten jedoch ausschließlich für Außenstehende nicht bestimmte Angaben zu geschäftlichen Beziehungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien des Nichtigkeitsverfahrens, an deren Kenntnis für die durch die beantragte Akteneinsicht verfolgten Ziele ein schutzwürdiges Interesse der Antragsteller andererseits nicht zu erkennen ist. Den Antragstellern im Wege der Akteneinsicht auch hierüber Informationen zu verschaffen, ginge über das hinaus, was sinnvoll und

erforderlich ist, um etwa die Erfolgsaussichten einer eventuellen eigenen Nichtigkeitsklage zu beurteilen (vgl Benkard, PatG, 9. Aufl, § 99, Rdnr. 18; BGH GRUR 1972, 195 – Akteneinsicht VIII). Es handelt sich bei diesen Aktenbestandteilen schließlich auch nicht um nicht näher bezeichnete Aktenteile, die dem später erzielten Vergleich zwischen den Parteien des Nichtigkeitsverfahrens vorausgegangen sind und für die ein der Akteneinsicht entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse zu verneinen wäre (vgl BGH BIPMZ 1971, 371). Die genannten Aktenbestandteile sind daher von der Akteneinsicht auszunehmen.

2. Auch der Nichtigkeitsklägerin steht nach der Rechtsprechung das Recht zu, eigene schutzwürdige Interessen gegenüber dem Akteneinsichtsbegehren selbständig geltend zu machen (vgl BGH GRUR 1972, 441 – Akteneinsicht IX; BPatGE 25, 34, 35). Soweit sie sich auf ein Interesse an einer Geheimhaltung der Umstände beruft, die zur Beendigung des Nichtigkeitsverfahrens in einem Stadium führten, in dem die Öffentlichkeit von der Existenz der Klage nichts wissen konnte, steht dies dem Recht der Antragsteller auf Akteneinsicht nicht entgegen. Weder den hier maßgeblichen Vorschriften des § 99 Abs 3 Satz 3 PatG und § 99 Abs 3 Satz 1 PatG iVm § 31 PatG noch der dazu ergangenen Rechtsprechung lassen sich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass es für die Beurteilung des schutzwürdigen Interesses im Rahmen eines Antrags auf Einsicht in Akten, die – wie die Akten von Nichtigkeitsverfahren - nach § 31 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 PatG der freien Einsicht unterliegen, auf den Zeitpunkt der Antragstellung bzw den Stand des Nichtigkeitsverfahrens ankommen soll. Es sind insbesondere auch sonst keine Gründe dafür ersichtlich, dass das Recht auf Akteneinsicht von der Kenntnis oder Möglichkeit der Kenntnisnahme der Öffentlichkeit von der Anhängigkeit des Nichtigkeitsverfahrens abhängen soll. Vielmehr steht es Dritten frei, jederzeit selbst das dem Nichtigkeitsverfahren zugrundeliegende Patent mit der Nichtigkeitsklage anzugreifen und sich zur Vorbereitung eines solchen Verfahrens im Wege der Einsicht in die Akten des Ausgangsverfahrens Kenntnisse über den Patentgegenstand zu verschaffen. Das Begehren Dritter auf Einsichtnahme in die Akte steht gerade im Einklang mit dem allgemeinen Anliegen der Öffentlichkeit, beste-

hende Patente auf ihre Rechtsbeständigkeit überprüfen zu lassen (vgl BPatGE 22, 66).

Der Umstand, dass das Nichtigkeitsverfahren – hier noch vor Anberaumung einer mündlichen Verhandlung – aufgrund eines Vergleichs durch Rücknahme der Klage beendet wurde, rechtfertigt ebenfalls keine andere Bewertung des Akteneinsichtsbegehrens. Die Vorschrift des § 99 Abs 3 Satz 3 PatG regelt den Anspruch auf Akteneinsicht für alle Akten eines Nichtigkeitsverfahrens beim Bundespatentgericht auch insoweit gleichermaßen, dass es danach nicht auf die Art und Weise der Verfahrensbeendigung ankommt (vgl Schulte, PatG, 6. Aufl, § 99 Rdn 25 mit Hinweis auf BPatGE 26, 165, wonach sogar der Fall einer als nicht erhoben geltenden Klage umfasst ist).

Soweit die Nichtigkeitsklägerin auf Ausführungen zur unzulässigen Erweiterung der Anmeldung (Seiten 5 bis 9 der Klageschrift) und damit zum Schutzbereich des Streitpatents hinweist, vermag dies allein ebenfalls kein der Akteneinsicht entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse zu begründen. Abgesehen davon, dass die relevanten Ausführungen zu einer behaupteten unzulässigen Erweiterung der Anmeldung nur die Seiten 6 bis 9 der Klageschrift betreffen, handelt es sich hierbei auch in Bezug auf Rückschlüsse auf den möglichen Schutzbereich des Klagepatents ausschließlich um rechtliche Bewertungen und Rechtsansichten der Nichtigkeitsklägerin. Solche bloßen Rechtsausführungen gehören jedoch zweifelsfrei nicht zu den Gründen und Angaben, die nach der § 99 Abs 3 Satz 3 PatG zugrundeliegenden gesetzlichen Wertung oder der dazu ergangenen Rechtsprechung zur Bejahung eines die Akteneinsicht ausschließenden überwiegenden Interesses führen. Soweit in einer Entscheidung des Bundespatentgerichts (BPatGE 25, 34, 36) auch Ausführungen zum Schutzzumfang des dortigen Klagepatents von der Akteneinsicht ausgenommen worden sind, lag der Grund allein darin, dass diese Ausführungen untrennbar mit ein schutzwürdiges Interesse begründenden Ausführungen zu Verletzungsformen verbunden waren. Solche besonderen Umstände liegen hier jedoch offensichtlich nicht vor.

3. Entgegen der Ansicht sowohl der Nichtigkeitsbeklagten als auch der Nichtigkeitsklägerin hängt die Gewährung der Akteneinsicht nicht von der Benennung des Auftraggebers der Antragsteller ab und kommt es - soweit die Akteneinsicht jedermann freisteht - auch nicht darauf an, ob die von einem anwaltlichen Vertreter begehrte Akteneinsicht im eigenen oder im fremden Namen beantragt wird und in wessen Interesse sie erfolgen soll (BGH GRUR 1999, 226 – Akteneinsicht XIV, BGH GRUR 2001, 143 – Akteneinsicht XV). Soweit Aktenteile betroffen sind, die die Interessen der Parteien des Nichtigkeitsverfahrens berühren könnten, sind sie gehalten, dieses der freien Akteneinsicht entgegenstehende Interesse substantiiert geltend zu machen. Schon nach dem klaren Wortlaut des § 99 Abs 3 Satz 3 PatG und dem Zweck dieser Vorschrift ist es nicht Sache des Akteneinsicht Begehrenden, seinerseits von vornherein ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht darzulegen und glaubhaft zu machen. Dazu ist der Antragsteller allenfalls erst dann gehalten, wenn der Antragsgegner ein schutzwürdiges Gegeninteresse darlegt und gegebenenfalls glaubhaft macht (BGH GRUR 2001, 143, 144 – Akteneinsicht XV). Solche besonderen Umstände, die es geboten erscheinen ließen, die Gewährung der Akteneinsicht von der Nennung des Auftraggebers des Antragstellers oder der Darlegung eines schutzwürdigen Interesses des die Akteneinsicht Begehrenden abhängig zu machen, hat weder die Nichtigkeitsbeklagte noch die Nichtigkeitsklägerin vorgetragen.

Hellebrand

Dr. Niklas

Brandt

Pr